

AB

50B 13

f. 47



9049

V. b. 50

Philosophie
B. 46.

~~27. 12. 1740~~ 40.

Ueber die
Creditsache
des
Märkischen Adels,
Zwente Fortsetzung des Gutachtens ꝛc.
von demselben Verfasser.



Halberstadt,
gedruckt bey Johann Heinrich Mevius. 1776.

1771

Erklärung

1771

STADT- UND LANDESBIBLIOTHEK SACHSEN-ANHALT

STADT- UND LANDESBIBLIOTHEK SACHSEN-ANHALT

STADT- UND LANDESBIBLIOTHEK SACHSEN-ANHALT



STADT- UND LANDESBIBLIOTHEK SACHSEN-ANHALT

STADT- UND LANDESBIBLIOTHEK SACHSEN-ANHALT





Um den in den beyden ersten Schriften behaupteten Satz, daß die Lehns = Verbindung des Adels unter sich einen schädlichen Einfluß in dessen Wohlstand habe, noch mehr zu bestätigen, lege ich den Kundigen Richtern noch folgende Betrachtungen, mit aller Bescheidenheit, als einen Nachtrag, zur Prüfung vor.

Bei dem Ableben des begüterten Lehns = Besizers giebt es Abfindungen der Wittwen, Töchter und Land = Erben. Diese sogenannte Competenzen werden, ipso momento, debita per se feudalia, zu deren Aufnahme kein Consensus Agnatorum erforderlich ist. Es finden sich daher Liebhaber genug

genug, ihre Gelder dabey unter zu bringen. Das ist der Anfang der Schulden, die nicht leicht getilget werden. Denn ein Vater und Lehnsbesitzer denkt: „Meine Söhne können sterben, und die Töchter bekommen ohnehin nur „wenig aus dem Lehne. — Alle aber sind meine Kinder.“ —

Und öfters sorgen die Väter aus vielen Ursachen mehr für die Töchter als für die Söhne; daher verbessert er sein Allodium aus allen Kräften, so gar auf Unkosten des Lehns, und bezahlt gewiß keine Lehnschuld. Er stirbt; und nun entstehen neue Lehnsabfindungen, neue Lehnschulden. In der 2ten und 4ten Generation nur ein nothwendig abwesender oder übler Wirth; — und das Lehn ist schon mit Schulden überschwemmt. Wessen hat sich nun der Besitzer des angeerbten Lehns zu erfreuen? Er ist übler daran als ein Pächter. Daher der hauptsächlich Verfall der Adlichen — denn die Schuldenlast verursacht, Negotiationen, Wechselnoth, und endlich die Banqueroute.

Ferner hat diese zweyte Fortsetzung zum Zweck, dem von mir bisher bearbeiteten Plan, zur Erfindung sicherer Tax-Grundsätze der adlichen Güter, diejenige Vollständigkeit zu geben, die ich nach meinen eingeschränkten Einsichten und Kräften ihm zu geben weiß. Da sich denn (weil doch eigentlich die Sorge, das Numeraire auf welcherley Art es sey zu vermehren, bey, Gottlob! in unsern Provinzen hinlänglichem Vorrath desselben, hier kein Object ist) die Möglichkeit und Nützlichkeit desselben von selbst ergeben wird.

Es fehlte nemlich bisher noch: Erstlich, an einem Schemate, sowohl wie ein solches nach Morgenzahl und Werth gewürdigtes Gut in der Taxa ausfallen würde, als auch in welcher Form die Eintragung ins Grundbuch geschehen könnte.

Beides

Beides weist die angehängte Tabelle nach, und zeigt, daß, bey dieser doch den Creditor äusserst sichernden mäßigen Bonitirung, der Profit des Gutsbesizers, bey dem heruntergesetzten Interesses-Tarif auf 4 pr. Cent ganz ansehnlich sey.

Denn wenn gleich $\frac{3}{4}$ Theil dieser Summe auch nur verschuldbar ist, * so ist doch der Gewinn, nach diesem fingirten Schemate gegen sonstige 5 p. C. auf nunmehrige 4 pr. Cent, beynähe 400 Rthlr. jährlich.

Und wenn nun bloß durch geminderten Interesses-Tarif dem verschuldeten Adel, nach gewöhnlichem Laufe der Dinge, geholfen werden kann: — Solches aber bey keinem andern Plan, so, und in der Maße, wie bey diesem, geschieht — So ist dessen Nutzbarkeit hinlänglich bewiesen.

Zum andern fehlt es der Vollständigkeit wegen, noch an einem Regulativ, wonach die Güter-Taxanten verfahren, und den Werth einer jeden Morgenzahl in den 4 Rubriken bestimmen könnten. Zu diesem Regulativ schlage ich die, überhaupt viel zu wenig zum Nutzen der Landwirtschaft gebrauchte, Botanik oder Kräuterkunde vor. Es ist bekannt, daß eine jede Erdart, ihre eignen zu ihr gehörigen wildwachsende Kräuter hat: So, um nur wenige allgemein bekannte Beyspiele zu geben, zeigt der in Menge wildwachsende Hufslattig und die kleine Distel auf Ackerland gleich den besten Strich in der magdeburgischen Börde, also von der ersten Qualität oder Classe. — Der häufige rothe wilde Klee, und Vogelwicken, die beste Wiese. — Das kurze dickstehende gemeine Ackergras, der gelbe Klee, wilde Rummel und Schaafgarbe, die nutzbarste Hütung an.

* 3

Die

* Siehe das Gutachten, pag. 9.

Die Aecker von minderer Güte würden sich nach eben diesen Regeln erfinden lassen; und wenn erst naturkundige Deconomen ausgefunden hätten, welche Kräuterarten auf jedem Boden prädominiren, so würde hernach die Clasificirung ein leichtes seyn.

Denn der schlechteste Sand=Acker trägt Bocksbart oder Erdmoos. — Die schlechteste Wiese zeugt das kleine Löwenmaul, (Klapper) oder scharfe Segge, Reibkraut, oder Torfblumen.

Die schlechteste Hütung trägt wilde Ranunkel, oder Binsen, Bergiß mein nicht, oder kurzes Heidekraut.

Wenn ich aber die beyden Gränzen einer Sache so festgesetzt habe, wie hier geschehen ist, denn kann es nicht schwer seyn die Mittelclassen zu bestimmen.

Wegen des Holzbodens ist es einigen Schwierigkeiten mehr unterworfen, den Werth der Morgenzahl, durch äußerliche Indicantia aus dem Pflanzenreiche, zu bestimmen.

Es ist nehmlich bekannt, daß man zuweilen im feuchten schwarzen oder grauen feinen Sande, so gute Eichen, Eschen, Roth- und Weißbüchen findet, als in dem Leimboden. Die Ursach ist, weil aller dieser großen Bäume in die Tiefe gehenden Wurzeln, im lockern frischen Boden sich mehr ausbreiten, und Nahrung saugen können.

Indeß ist doch auch hier, wenn man (wie doch auch leicht geschehen kann) nicht auch auf die Waldkräuter sehen will, die prädominirende Holzart

art das beste Judicans, wie oben, bey den 3 ersten Rubricen. Eschen und Weißbüchen dürfen es in der ersten Classe freylich wohl nicht seyn, die da prädominiren, aber wohl Eichen und Rothbüchen in starken alten Stämmen. Sobald ein Morgen davon gut bestanden ist, so gehört er auch sicher in die erste Classe der Holzrubric. Von welcher Rubric man denn auch zur Noth lieber 4 Classen machen, und allemal nach der prädominirenden Holzart würdigen könnte; denn auch hier gilt, wie das Sprichwort richtig sagt: a potiori fit denominatio.

Nun möchten wohl noch manche fragen, wie soll der Feldmesser verfahren, der diese Morgen vermessen und nach ihren Eigenschaften aufragen soll?

Ich antwortete: Sobald man hier eine geometrische Genauigkeit fodert, ist's sehr schwer. Aber denn hat man auch die erste und zweyte Schrift vergessen, in der ich hinlänglich ins Licht gesetzt habe: warum approximationen hier zureichen? und daß die Tare etwas unter dem Werth gar nicht schade, ja nothwendig sey.

Wenn also der Feldmesser nebst dem Boniteur erst die Situation be-
sehen hat, so kann er den Plan mit dem Boniteur überlegen, nach welchen Grundsätzen die Reviere bezeichnet werden sollen.

Die kürzeste Bezeichnung auf der Charte würde denn seyn, für die 4 Rubricen die ersten 4 Buchstaben des Alphabeths, und für die Classen in jeder Rubric, Zahlen zu wählen.

Hey allen diesen wohlgemeynten doch ohnmaßgeblichen Vorschlägen aber wünscht der Verfasser, aus patriotischem Herzen, daß doch einsichtsvollere und geschick-

geschicktere Männer diese Sache und alle gethane Vorschläge noch näher prüfen möchten. Vielleicht sind sie so glücklich bey dieser Arbeit auf einen noch kürzern, und doch eben dahin führenden, Plan zu gerathen. Ein solcher wäre z. E. dieser: Man nehme die letzten Erbtheilungs-Recessse zwischen Brüdern und setze die verschuldbare Hypothek eines jeden Gutes, auf $\frac{3}{4}$ Theil des, im Erbschafts-Recess zwischen Brüdern, festgesetzten Werthes dieses Lehngutes.

Unter dergleichen kürzern Planen aber wird doch jederzeit derjenige gewiß der beste seyn, der bey den mindesten Unkosten der Taxa dem Creditor hypothecarius die größte Sicherheit, dem Gutsbesitzer aber am fallenden Interessen-Tarif einen wahren jährlichen Vortheil bringt.

Denn auf andern Wegen möchte die landesväterliche Absicht unsers allergnädigsten Königs, dem Adel aufzuhelfen, (welche königliche Huld und Gnade, wie in so vielen andern, also auch in dieser Sache, Allerhöchst Dero getreue Ritterschaft ewig und allerunterthänigst verehren wird) nicht wohl zu erreichen seyn. Halberstadt, den 14ten Sept. 1776.

Friedrich Eberhard
von Rochow.



Gelehrten zu classiren: als:

Gelehrte									
Nr.	Namen								
1		1		1		1		1	
2		2		2		2		2	
3		3		3		3		3	
4		4		4		4		4	
5		5		5		5		5	
6		6		6		6		6	
7		7		7		7		7	
8		8		8		8		8	
9		9		9		9		9	
10		10		10		10		10	
11		11		11		11		11	
12		12		12		12		12	
13		13		13		13		13	
14		14		14		14		14	
15		15		15		15		15	
16		16		16		16		16	
17		17		17		17		17	
18		18		18		18		18	
19		19		19		19		19	
20		20		20		20		20	
21		21		21		21		21	
22		22		22		22		22	
23		23		23		23		23	
24		24		24		24		24	
25		25		25		25		25	
26		26		26		26		26	
27		27		27		27		27	
28		28		28		28		28	
29		29		29		29		29	
30		30		30		30		30	
31		31		31		31		31	
32		32		32		32		32	
33		33		33		33		33	
34		34		34		34		34	
35		35		35		35		35	
36		36		36		36		36	
37		37		37		37		37	
38		38		38		38		38	
39		39		39		39		39	
40		40		40		40		40	
41		41		41		41		41	
42		42		42		42		42	
43		43		43		43		43	
44		44		44		44		44	
45		45		45		45		45	
46		46		46		46		46	
47		47		47		47		47	
48		48		48		48		48	
49		49		49		49		49	
50		50		50		50		50	
51		51		51		51		51	
52		52		52		52		52	
53		53		53		53		53	
54		54		54		54		54	
55		55		55		55		55	
56		56		56		56		56	
57		57		57		57		57	
58		58		58		58		58	
59		59		59		59		59	
60		60		60		60		60	
61		61		61		61		61	
62		62		62		62		62	
63		63		63		63		63	
64		64		64		64		64	
65		65		65		65		65	
66		66		66		66		66	
67		67		67		67		67	
68		68		68		68		68	
69		69		69		69		69	
70		70		70		70		70	
71		71		71		71		71	
72		72		72		72		72	
73		73		73		73		73	
74		74		74		74		74	
75		75		75		75		75	
76		76		76		76		76	
77		77		77		77		77	
78		78		78		78		78	
79		79		79		79		79	
80		80		80		80		80	
81		81		81		81		81	
82		82		82		82		82	
83		83		83		83		83	
84		84		84		84		84	
85		85		85		85		85	
86		86		86		86		86	
87		87		87		87		87	
88		88		88		88		88	
89		89		89		89		89	
90		90		90		90		90	
91		91		91		91		91	
92		92		92		92		92	
93		93		93		93		93	
94		94		94		94		94	
95		95		95		95		95	
96		96		96		96		96	
97		97		97		97		97	
98		98		98		98		98	
99		99		99		99		99	
100		100		100		100		100	







50B ¹³/₄₇

VD18

ULB Halle
008 344 647

3







Ueber die
Creditsache

des
erksichen Adels,

beachte Fortsetzung des Gutachtens &c.
von demselben Verfasser.



Halberstadt,
gedruckt bey Johann Heinrich Mevius. 1776.

